



Informationen zum Schulgeld am Canisius-Kolleg

I. Warum Schulgeld?

Das Canisius-Kolleg wird vom Jesuitenorden getragen in Form einer gemeinnützigen GmbH. Die Gesellschafter sind die deutsche Provinz der Jesuiten (mehrheitlich) und die Jesuitenkommunität am Canisius-Kolleg. Der Rektor ist der allein zeichnungsberechtigte Geschäftsführer. Das heißt, das Canisius-Kolleg ist ein gemeinnütziges, mittelständisches Unternehmen, das keine Gewinne erwirtschaften darf, die etwa an die Gesellschafter abfließen würden, das sich aber selbst wirtschaftlich tragen muss.

Die Einnahmequellen des Canisius-Kollegs sind:

1. **Die staatliche Refinanzierung**, die aber nur **einen Teil** der **Personalkosten** abdeckt.
2. **Regelmäßige Subvention des Trägers**, die auf unterschiedlichen Ebenen geleistet werden: Seit Jahrzehnten durch unentgeltliches Personal und Arbeitskraft. Schulseelsorge und Teile des Personals der ISG trägt der Orden z.B. aus eigener Kraft. Es gibt Zuschüsse der Provinz der Jesuiten, die insbesondere in die soziale Absicherung unseres Personals fließen. Es gibt jährlich nennenswerte Spenden der Kommunität der Jesuiten.
3. **Das Schulgeld**: Es kann nie in der Höhe erhoben werden, dass es auch nur annähernd die Lücke zwischen staatlicher Refinanzierung und realen Kosten decken würde, wenn das Kolleg (a) weiterhin faire Löhne zahlen und (b) nicht zuletzt aus pädagogischer Überzeugung eine möglichst bunte Schülerschaft mit Kindern verschiedenster Herkunft aufnehmen will.
4. **Wir schauen dankbar auf ein weites Netzwerk von Unterstützern**, Menschen und Institutionen, die uns mit Spenden in unterschiedlichster Höhe, mit der Förderung von konkreten Projekten und ihrer tatkräftigen Hilfe unterstützen.

Wir müssen also Schulgeld erheben, um die realen Kosten des Schulbetriebes zu decken. Die Schulgeldstaffelung soll Eltern/Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Belastbarkeit an den Kosten der Schule beteiligen. Das Kolleg möchte aus grundsätzlichen Erwägungen keinen Einblick in die Unterlagen der Eltern. Wir erhalten Vertrauen von den Eltern und vertrauen unsererseits auf die Fairness der Eltern bei der Selbsteinschätzung zum Schulgeld. Auch wenn das Schulgeld die wirtschaftliche Situation der Eltern berücksichtigt, ist das Schulgeld kein Mittel sozialen Ausgleichs, sondern es bezeichnet einen Beitrag zur Deckung realer Kosten von Schulbildung. Dementsprechend gibt es für das Schulgeld einen Höchstsatz und einen kleinen Geschwisterrabatt. Jeder Schulplatz wird darüber hinaus aber auf unterschiedlichste Weise und von unterschiedlichsten Quellen noch subventioniert. Nur deshalb können wir bisher den Grundsatz realisieren: am Schulgeld wird der Besuch des Canisius-Kolleg nicht scheitern!

II. Wie hoch ist das Schulgeld?

Ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 gilt folgende Schulgeldregelung:

1. **Gestaffeltes Schulgeld nach Selbsteinschätzung**: Die Bezugsgröße der Staffelung: ca. 2 Prozent des „zu versteuernden Einkommens“ (d.h. des Einkommens, das nach allen Kinderfreibeträgen ... versteuert wird), der Familie/des „Haushaltes“, in dem – und aus dessen Mitteln ein Kind großgezogen wird.

2019	Zu versteuerndes Familieneinkommen	Schulgeld pro Monat
Basissatz	65.400,00 €	109,00 €
	70.400,00 €	117,00 €
	75.400,00 €	126,00 €
	80.400,00 €	134,00 €
	85.400,00 €	142,00 €
	90.400,00 €	151,00 €
	95.400,00 €	159,00 €
	100.400,00 €	167,00 €
	105.400,00 €	176,00 €
	110.400,00 €	184,00 €
	115.400,00 €	192,00 €
	120.400,00 €	201,00 €
Höchstsatz	125.400,00 €	218,00 €

- Der Schulgeld-Basissatz**, der die untere Grenze des regulären Schulgeldes markiert, wurde zum Schuljahr 2019/2020 an die Kostenentwicklung angepasst und gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozent auf 109,00 Euro angehoben.
- Höchstsatz**: Der Höchstsatz des Schulgeldes ist ab Beginn des Schuljahres 2019/2020 gedeckelt auf 218,00 Euro.
- Geschwisterregelung**: Grundsätzliche Einberechnung eines zusätzlichen Freibetrages pro Kind der Familie (unabhängig, ob es auf unsere Schule geht) in Höhe von 3.000,00 Euro in die Bemessungsgröße des „Familieneinkommens“. Schulgeldermäßigung für Geschwisterkinder sind ab dem zweiten Kind mit 25%, dem dritten Kind mit 50% und weiteren Kindern mit 75% auf Antrag möglich, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern dies rechtfertigen. Auch in diesen Fällen gilt die grundsätzliche Regelung zur Schulgeldreduktion am CK, die es ermöglicht, Schulgeld gegebenenfalls ebenfalls auf Antrag über diese Grenzen hinaus zu reduzieren, bzw. einen Schulgelderlass zu erhalten.
- Schulgeldermäßigung und Schulgelderlass**:
 - 0,00 – 54,00 Euro**: Das Schulgeld kann vom Rektor zur Gänze - oder unter die Grenze von 54,00 Euro erlassen werden, wenn der Berlinpass (Berechtigung gebunden an ALGII, Hartz IV und Wohngeldberechtigte) vorgelegt wird. In diesem Falle müssen die Eltern selbst auch nur 1 Euro pro Mahlzeit des Kindes in der Mensa übernehmen. Den Rest rechnet das Kolleg mit dem Senat ab. Klassenfahrten, Exkursionen etc. werden vom Staat zurückerstattet, wenn eine Bestätigung des Klassenlehrers vorliegt.
 - 55,00 – 109,00 Euro**: Das Schulgeld kann vom Rektor auf Antrag in einer unbürokratischen Einzelfallprüfung unter den Basissatz bis hin zu 54,00 Euro monatlich reduziert werden. In derselben unbürokratischen Weise kann Unterstützung für Klassenfahrten etc. beantragt werden. Diskrete Behandlung wird zugesichert.
 - Reduktionen anderer Kosten**: Die Lernmittel können erlassen werden.
 - Die Dauer** der Schulgeldermäßigung beträgt ein Schulhalbjahr.
 - Es besteht kein Recht auf Schulgeldreduktion!**
- Erhöhung des Schulgeldes**: Eine Anpassung erfolgt möglichst in festem Turnus, etwa alle zwei Jahre. Etwa in der ersten Hälfte des Schuljahres 2020/2021 erfahren die Eltern, in welcher Höhe das Schulgeld Beginn des Schuljahres 2021/2022 angepasst werden wird.
- Die Entrichtung des Schulgeldes ist Teil des Schulvertrages, der zwischen Eltern und Träger abgeschlossen wird.**

III. Nachmittagsbetreuung

Das Canisius-Kolleg ist eine offene Ganztagschule, d.h. der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist freiwillig. Die Betreuung an einem einzelnen Tag der Woche ist aus pädagogischen Erwägungen nicht möglich. Die Kosten der Betreuung entnehmen Sie bitte der Tabelle „**Beitragssatz Nachmittagsbetreuung**“. Die Gebühren beinhalten jeweils Essen, Freizeitbetreuung und Lernbetreuung inbegriffen. Reduktion und Erlass der Gebühren sind möglich. Die Regelungen entsprechen denen zum Schulgelderlass.

Anzahl der Betreuungstage	Betreuungskosten per anno	Verpflegungskosten per anno	Kosten insgesamt per anno	Kosten pro Monat
2	850,00 €	332,00 €	1.182,00 €	99,00 €

3	1.270,00 €	498,00 €	1.768,00 €	148,00 €
4	1.700,00 €	664,00 €	2.364,00 €	197,00 €
5	2.140,00 €	830,00 €	2.970,00 €	248,00 €